Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. September 1966	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 66	Sechste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 210-16*	261
8. 8. 66	Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis . . . . . *GVBl. II 355-15*	261
20. 8. 66	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche . . . . . *GVBl. II 356-74*	263
25. 8. 66	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest . . . . . *GVBl. II 356-75*	265

Sechste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz*)

Vom 16. August 1966

Auf Grund des § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29), geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 1964 (GVBl. I S. 17), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird wie folgt berichtigt:

Unter „F. Landgericht Kassel, VI. Amtsgericht Kassel" wird die Gemeinde „Großenritte" (Nr. 13) gestrichen.

§ 2

Die Änderung ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden Baunatal und Großenritte zu der Gemeinde Baunatal mit Wirkung vom 1. Juli 1966 eingetreten.

Wiesbaden, den 16. August 1966

Der Hessische Minister der Justiz
Lauritzen

*) Ändert GVBl. II 210-16

Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis*)

Vom 8. August 1966

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und des § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeisansätzen und Speiseeis.

(2) Behandeln ist das Zubereiten, Verpacken, Abmessen, Aufbewahren und Befördern.

(3) Vertreiben ist das Anbieten, zum Verkauf vorrätig halten, Feilhalten, Verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen.

(4) Die Vorschriften für das Aufbewahren gelten auch für Ausgangsstoffe und Zutaten, die zum Herstellen von Speiseeisansätzen oder Speiseeis bestimmt sind.

*) GVBl. II 355-15

§ 2

(1) Speiseeisansätze und Speiseeis dürfen nur in Räumen von folgender Beschaffenheit hergestellt, zubereitet oder verpackt werden:

1. sie müssen sauber und frei von Gerüchen sein,
2. sie dürfen nicht zu betriebsfremden Zwecken benutzt werden,
3. sie müssen ausreichend hell, be- und entlüftbar sein,
4. der Fußboden muß eine glatte Oberfläche haben und wasserundurchlässig sein,
5. die Wände müssen bis zu einer Höhe von 1,5 m mit einem abwaschfesten hellen Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein,
6. in der Nähe der Arbeitsstelle müssen sich ausreichende Waschgelegenheiten befinden. Es muß jedoch dafür gesorgt sein, daß Lebensmittel und Geräte nicht durch Waschwasser verunreinigt werden können.

(2) Speiseeisansätze und Speiseeis dürfen nur in Räumen aufbewahrt werden, die den Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen.

(3) Verbindungstüren der Arbeits-, Lager- und Verkaufsräume zu anderen Räumen sind geschlossen zu halten.

(4) Wird nur ein Teil eines Raumes für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecke verwendet, so genügt es, wenn dieser Teil den Vorschriften des Abs. 1 und 2 entspricht.

§ 3

(1) In Arbeits-, Lager- und Verkaufsräumen dürfen Tiere nicht geduldet werden.

(2) Hunde dürfen in Verkaufsräumen zu vorübergehendem Aufenthalt geduldet werden, wenn sie angeleint sind.

§ 4

(1) Zum Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeisansätzen und Speiseeis dürfen nur Gefäße und Geräte verwendet werden, die

1. sauber, hygienisch einwandfrei und leicht abwaschbar sind,
2. nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(2) Gefäße zur Aufbewahrung und zur Beförderung von Speiseeis und Speiseeisansätzen müssen dicht schließende Deckel haben.

(3) Die Abfüllhähne von Weicheisautomaten müssen so beschaffen sein, daß sich keine Weicheisreste an der Austrittdüse ansammeln können.

(4) Die Tischplatten der Verkaufs- und Arbeitstische müssen glatt und abwaschbar sein. Die Verkaufstische sind an der dem Käufer zugekehrten Seite durch geeignete Vorrichtungen (z. B. Glasplatten) gegen Verunreinigungen zu schützen.

(5) Eislöffel (Portionierer) dürfen während des Gebrauches nur mit frischem, fließendem Wasser benetzt werden. Die Griffe von Löffeln und anderen Geräten zum Mischen der Rohstoffe müssen mindestens so lang sein, wie die verwendeten Gefäße tief sind.

§ 5

(1) Die zum Herstellen von Speiseeis benutzten Einrichtungen und Geräte sind unverzüglich nach Beendigung des Herstellens und des Verkaufs mit keimtötenden Mitteln zu reinigen und danach mit Wasser zu spülen.

(2) Teller, Becher oder andere Gefäße aus Porzellan, Glas oder anderem festen Material, die zur Abgabe von Speiseeis zum Verzehr an Ort und Stelle dienen, müssen nach jedem Gebrauch unter Verwendung von heißem Wasser gründlich gereinigt und anschließend unter fließendem Wasser nachgespült werden.

§ 6

(1) Speiseeis darf nur so hergestellt, behandelt und vertrieben werden, daß es bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung ausgesetzt ist.

(2) Nach dem Gefrieren ist Speiseeis auf einer — 2° C nicht übersteigenden Temperatur zu halten.

(3) Bei Eiskrem darf die Temperatur während der vor dem Gefrieren erforderlichen Reifezeit + 4° C nicht übersteigen.

(4) Für das Herstellen und Behandeln von Speiseeisansätzen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Es ist verboten, Speiseeis in den Verkehr zu bringen, wenn es

1. in einem Milliliter mehr als 10 Colibakterien oder
2. in einem Milliliter mehr als 150 000 Keime insgesamt

enthält.

(2) Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

(1) Wer Speiseeisansätze oder Speiseeis herstellt, behandelt oder vertreibt, muß saubere Kleidung tragen.

(2) Speiseeis darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder ohne vorhergehende Bestellung von Haus zu Haus nur in abgabefertigen und staubdichten Packungen abgegeben werden, es sei denn, daß Speiseeis unmittelbar aus Weicheisautomaten oder durch Wagen des nicht stehenden Gewerbes vertrieben wird, deren Räumlichkeiten den Anforderungen des § 2 entsprechen.

§ 9

Die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln örtlich zuständige Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Veranstaltungen (z. B. Messen, Kirmes, Jahrmärkte, Volksfeste) und in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und des

§ 8 Abs. 2 zulassen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der Speiseeisbetrieb hygienisch einwandfrei erfolgt.

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), findet Anwendung; das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 11

(1) Die Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 3. Juli 1958 (GVBl. S. 67)[1]) wird aufgehoben.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können ergänzende Polizeiverordnungen zu den Vorschriften dieser Polizeiverordnung erlassen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

1) GVBl. II 355-11

Wiesbaden, den 8. August 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche*)

Vom 20. August 1966

Auf Grund der §§ 2, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche verordnet:

§ 1

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, anzuordnen, daß

1. alle Schweine des verseuchten Bestandes nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht der Gemeinde unverzüglich zu töten sind;
2. die getöteten Schweine nicht abgehäutet werden dürfen;
3. die Schweine vom Seuchengehöft oder sonstigen Standort zur Schlachtstätte oder Tierkörperbeseitigungsanstalt nur in Fahrzeugen befördert werden dürfen; die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herausfallen können;
4. die zum Transport der Schweine benutzten Fahrzeuge vor Verlassen der Schlachtstätte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sind;
5. die beim Transport beteiligten Personen sich vor Verlassen des Seuchengehöftes oder sonstigen Standortes sowie der Schlachtstätte und die bei der Tötung anwesenden Personen vor Verlassen der Schlachtstätte nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren haben;
6. die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften unmittelbar nach der Schlachtung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sind.

§ 2

Ist in einem Gebiet die weitere Verbreitung der Seuche durch die Tötung aller Schweine der verseuchten Bestände nicht mehr zu verhindern, kann der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vorschreiben, daß für dieses Gebiet Maßregeln nach § 1 nicht anzuordnen sind.

§ 3

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf Tierausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, Viehmärkten oder Viehhöfen befinden, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, für alle Schweine der Tierausstellung, des Viehmarktes oder des Viehhofes die Maßregeln nach § 1 anzuordnen.

(2) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt,

*) GVBl. II 356-74

die sich auf dem Transport befinden, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, für die seuchenkranken und verdächtigen Schweine des Transportes die Maßregeln nach § 1 anzuordnen.

(3) Für ansteckungsverdächtige Schweine kann von den Anordnungen nach Abs. 1 und 2 abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes hierdurch eine Verbreitung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 4

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Wiederkäuern festgestellt, so kann der Regierungspräsident die Maßregeln nach § 1 für Wiederkäuer und Schweine anordnen.

§ 5

(1) Für die auf Grund einer Anordnung nach dieser Verordnung getöteten Schweine und Wiederkäuer wird angeordnet, daß

1. Schlund, Magen und Darm einschließlich Inhalt, das Blut, die Unterfüße mit Haut bis zum Fesselgelenk, bei Schweinen die Borsten und bei Wiederkäuern Euter und Hörner unschädlich zu beseitigen sind;
2. Kopf, Zunge und Herz nach Entfernung der veränderten Teile durch Erhitzung zu entseuchen, die entfernten Teile unschädlich zu beseitigen sind;
3. das Fleisch einschließlich Milz, Nieren, Leber und Lunge drei Tage bei einer Temperatur von + 4° bis + 6° C zu lagern ist und danach nur zur Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen abgegeben und verwendet werden darf;
4. das Fleisch bei der Verarbeitung zu entbeinen und die ausgelösten Knochen sowie Fleischabfälle unschädlich zu beseitigen sind;
5. die Haut von Wiederkäuern mit einem Gemisch aus 95 vom Hundert Gewichtsanteilen Salz und 5 vom Hundert Gewichtsanteilen Soda zu behandeln und acht Tage zu lagern ist.

(2) Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann der Regierungspräsident auch die unschädliche Beseitigung des gesamten Tierkörpers anordnen.

(3) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn bei einer Tötung von Schweinen oder Wiederkäuern, die nicht auf Anordnung der zuständigen Behörde vorgenommen wird, die Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht auf Maul- und Klauenseuche festgestellt wird.

§ 6

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — Sonderbeilage —, GVBl. II 356-20) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 159 und 160 werden aufgehoben.
2. In § 162 Abs. 1 Buchst. a werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Schlachtung der Tiere gelten § 1 und § 5 Abs. 1 und 3 der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (GVBl. I S. 263)."
3. In § 163 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt: „Für die Schlachtung der Tiere gilt § 1 — bei Wiederkäuern mit Ausnahme der Nr. 2 — der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (GVBl. I S. 263); der Regierungspräsident kann von der Anordnung der Maßregeln nach § 1 Nr. 3 bis 6 der genannten Verordnung absehen, wenn unmittelbar vor dem Verbringen der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes seuchenfrei ist."

§ 7

Unbeschadet der besonderen Vorschriften dieser Viehseuchenanordnung finden die §§ 154 bis 158 sowie die §§ 161 bis 176 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — Sonderbeilage —, GVBl. II 356-20) Anwendung.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenanordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 9

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest*)

Vom 25. August 1966

Auf Grund der §§ 2, 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest verordnet:

§ 1

(1) Nutz- und Zuchtschweine, die aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach Hessen verbracht werden, sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Bei der Entladeuntersuchung sind amtstierärztliche Bescheinigungen darüber vorzulegen, daß die Schweine aus Orten stammen, die nicht zu einem Maul- und Klauenseuche- oder Schweinepest-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet gehören und daß im Umkreis von 15 km um die Herkunftsorte Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest nicht herrschen.

(3) Die Bescheinigungen dürfen nicht früher als 6 Tage vor dem Versand der Tiere ausgestellt sein.

(4) Falls seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, können die Regierungspräsidenten für das Verbringen von Schweinen nach Hessen aus angrenzenden Kreisen anderer Bundesländer Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 3

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 21. Januar 1964 (GVBl. I S. 12)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

[1]) GVBl. II 356-62

Wiesbaden, den 25. August 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 356-75

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet 40 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66